

Über die Ausbildung der Juristen

Prof. Dr. iur. Peter Gauch
Universität Freiburg/Schweiz

Publiziert in: *Richter und Verfahrensrecht*, Festgabe Obergericht Luzern, Bern 1991, S. 123 ff. Die Seitenzahlen dieser Publikation sind im nachfolgenden Text in eckiger Klammer eingefügt.

A. Der Ausgangspunkt: Die Luzerner Anwaltsexamen und ein Interview

1. [123] Geplant und angemeldet war ein ganz anderer Beitrag. Über die „Haftung der Schiedsrichter und Experten“ wollte ich schreiben. Und der Rohentwurf stand bereits auf Diskette. Dann aber kamen die „Luzerner Neusten Nachrichten“ vom 11. September 1990¹, worin zu lesen war:

„Sind die angehenden Luzerner Anwälte 'dümmer' geworden?“ Unruhe herrsche bei den angehenden Luzerner Anwälten. Denn „immer weniger Juristen bestehen die Luzerner Anwaltsprüfungen. Dies veranlasst Grossrat Andreas Schmidiger zu einer einfachen Anfrage bei der Regierung. Lag die Erfolgsquote zwischen 1974 und 1985 noch bei 74 Prozent, sank sie in den letzten vier Jahren von 63 (1986 und 1987) bis auf 57 (1988) und 55 Prozent (1989).“

Der Sachverhalt stimmt nachdenklich und betrifft jeden, der sich mit der Ausbildung von Juristen befasst. Deshalb schien es mir angezeigt, die „Haftung der Schiedsrichter und Experten“ vorderhand abzuspeichern und das Thema zu wechseln. Das Luzerner Obergericht, das mit der vorliegenden Festschrift seinen hundertfünfzigsten Geburtstag feiert, mag mir diese Eigenmächtigkeit verzeihen. Der Nachsicht, auf die ich zähle, bin ich um so gewisser, als ja das Obergericht nicht nur für seine Urteile, sondern auch für das „Wohl und Wehe“ der Luzerner Praktikanten verantwortlich ist. Es entscheidet über die Zulassung zum Rechtspraktikum und wählt die Prüfungskommission². Und diese Prüfungskommission ist direkt angesprochen.

2. [124] Die Luzerner Anwaltsprüfungskommission *ist* und *wurde* angesprochen. Von den „Luzerner Neusten Nachrichten“ am Telefon befragt, gab ihr Präsident³ ein Interview, woraus ich vor allem *eine* Passage zitieren möchte. Der Reporter fragt: „Höhere Durchfallsquoten beim Anwaltspatent scheinen ... nicht ein rein luzernerisches, sondern ein gesamtschweizerisches Problem zu sein. Wo liegen denn da die Ursachen?“ Und der Präsident antwortet:

„Ich glaube, dies hängt stark mit den Universitäten zusammen. Das Jus-Studium ist zu stark theoretisch ausgerichtet. Die Studenten werden zuwenig sachbezogen und nicht praxiskonform ausgebildet, sondern in Frontalvorlesungen. Das Studium ist reformbedürftig. Ausserdem bezweifle ich, ob der Ausbau der Universitäten bezüglich

1 Nr. 210.

2 Luzerner Anwaltsgesetz, § 4 und 5.

3 Oberrichter Dr. STEPHAN WEY.

Professoren und Assistenten mit den ansteigenden Studentenzahlen Schritt gehalten hat. Ob sich ein Professor um zehn oder um hundert Studenten kümmern muss, macht natürlich einen Unterschied. Dann gibt es noch ein Handicap, das bereits an den Mittelschulen einsetzt: das Durchschnittsdenken. Wenn ich keine Mangelpunkte habe, dann bestehe ich die Matura, sagt sich der Student von heute. Spätestens beim Anwaltspatent setzt das grosse 'Aha-Erlebnis' ein.“

So also verhält es sich! Schuld an der Misere sind die Universitäten und das Durchschnittsdenken der Studierenden ...

B. Die Studierenden

3. Befassen wir uns zunächst mit den *Studierenden*. Die Beurteilung des befragten Präsidenten teile ich nicht. Zwar weiss ich nichts über das Verhalten an den Mittelschulen. Was aber die Universität angeht, so ist der als „Durchschnittsdenken“ bezeichnete Minimalismus gewiss kein Vorwurf, der auf den *Durchschnitt* der Studierenden zutrifft. Sicher gibt es „Eifrige“ und andere, so wie es überall „Eifrige“ und andere gibt und immer gab. Mehrheitlich aber bemühen sich die Studierenden, den an [125] sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden, ohne sich auf die Vermeidung von „Mangelpunkten“⁴ zu beschränken. Das gilt auch für diejenigen, die sich zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes einem Teilzeit-Job widmen⁵. Ich glaube sogar, dass heutzutage mehr gearbeitet wird, als dies vor einigen Jahren noch der Fall war⁶. Auch wer die juristische Bibliothek zu später Abendstunde besucht, findet sie keineswegs verlassen vor, sondern trifft dort auf unentwegt lernende Studenten und Studentinnen.

4. Dieses Bild, das ich von den Studierenden zeichne, deckt sich mit Erfahrungen, die man auch im Ausland macht. In den Vereinigten Staaten z.B. sprechen die Juristen „glowingly of the (newfound) seriousness with which the law students approach their jobs“⁷. Das gezeichnete Bild steht allerdings in einem gewissen Widerspruch zu dem, was *die Examen* schon an der Universität erbringen. Die Ergebnisse sind nicht immer erfreulich. Die Frage, warum es sich so verhält, bedürfte einer genauen Nachprüfung. Gemeinhin werden die folgenden Erklärungen angeboten:

- a. „*Der Stoff ist zu gross*“. Das ist in der Tat richtig. Er beträgt, verglichen mit dem Lernstoff, den wir vor fünfundzwanzig Jahren zu bewältigen hatten, ein Mehrfaches. „Der Bereich Verwaltungsrecht zum Beispiel hat ungeheuer zugenommen“, worauf der Präsident in seinem Interview zu Recht hinweist. Ich denke nur an das Sozialversicherungsrecht, das in unserer Fakultät (zusammen mit dem gesamten Arbeitsrecht) in den [126] Rang eines obligatorischen Examensfaches befördert wurde. Aber auch im Zivilrecht hat der Stoff, der abverlangt wird, sich stetig ausgeweitet. Und unter dem Eindruck der europäischen Entwicklung besteht neuerdings die Tendenz, den Unterricht im internationalen Recht noch stärker auszubauen. Alles in allem kann wohl gesagt werden, dass sich ein Lizentiat von heute, wenn man es am „Quantitativen“ misst, vom Lizentiat der sechziger Jahre erheblich unterscheidet.

4 Luzerner Interview.

5 Namentlich an Universitäten in grösseren Städten soll dies immer häufiger vorkommen.

6 Der Grund dafür liegt wohl weniger in einer Änderung des Charakters als darin, dass der verschärfte Konkurrenzdruck der Praxis auf die Universitäten zurückwirkt.

7 *The National Law Journal*, 27. August 1990, S. 1.

- b. „*Die Studierenden lernen nicht richtig*“. Sie verlieren sich häufig in den Einzelheiten, statt die Zusammenhänge zu sehen und sich das Wesentliche zu merken. Auch das ist richtig. Aber wie können Studenten und Studentinnen das „Wesentliche“ vom „Unwesentlichen“ unterscheiden, bevor sie gelernt haben, worauf es ankommt? Wer garantiert, dass im Examen nicht doch „Unwesentliches“ gefragt wird? Und wie verhält es sich mit den Lehrbüchern?

Sind die *Lehrbücher*, die zur Verfügung stehen, auf das „Wesentliche“ beschränkt? Sind sie darauf ausgerichtet, als eigentliche *Lernbücher* vor allem die Zusammenhänge aufzuzeigen? Ich glaube kaum. Jedenfalls werden sie unablässig dicker und detaillierter, weil sie meistens und ausdrücklich auch für die Praktiker geschrieben sind⁸. Zum Zivilgesetzbuch gibt es z.B. 811 Seiten⁹; zum OR Allgemeiner Teil: 615¹⁰ oder 702¹¹ Seiten (mit Haftpflichtrecht: 621¹² oder 931¹³ Seiten); zum [127] Gesellschaftsrecht: 408 Seiten¹⁴; zum Aktienrecht allein: 348 Seiten¹⁵; und zum Wertpapierrecht: 413 Seiten¹⁶. Dies nur einige Beispiele aus dem Privatrecht!¹⁷

- c. „*Die Belastbarkeit hat abgenommen*“. Ob das zutrifft, vermag ich nicht zu beurteilen¹⁸. Doch fällt auf, dass die Examensangst vieler Studenten und Studentinnen überaus gross ist, bisweilen so gross, dass Arzt und Apotheker eingreifen müssen. Natürlich gibt es dafür psychische Gründe, die nur die Psychologen erklären können. Dazu aber kommen äussere Umstände, welche die Examensnot verschlimmern:

So ist der Examensstoff unübersehbar und nur selten klar begrenzt. Zwischen Professoren¹⁹ und Studierenden besteht in der Anonymität moderner Universitäten kaum eine persönliche Beziehung, weshalb diese den andern, was die Examen betrifft, mit einem gewissen Misstrauen begegnen. Das Misstrauen wird verstärkt durch die wildesten Gerüchte, die über bestandene und andere Examen zirkulieren. In verschiedenen Fakultäten sind mündliche Examen zwar öffentlich, was eine Verifizierung gestatten, die Beteiligten schützen und künftige Kandidaten mit Examensklima und Stil des Examinators vertraut machen sollte. Doch wird diese Möglichkeit, jedenfalls an unserer Fakultät, eher wenig benutzt, weil das „Hineinsitzen“ bei Mitstudent(inn)en als unkollegial gilt.

⁸ Beachte die Werbetexte, die sich in aller Regel sowohl an die Praktiker als auch an die Studierenden wenden! „Dieses Buch“, so heisst es etwa, „soll insbesondere den Praktikern und den Studenten dienen.“

⁹ TUOR/SCHNYDER, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 10. Aufl. 1986.

¹⁰ GAUCH/SCHLUEP, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 1987.

¹¹ BUCHER, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1988.

¹² KELLER/SCHÖBI, Allgemeine Lehren, 3. Aufl., 1988; KELLER/GABI, 2. Aufl. 1988; KELLER/SCHAUFELBERGER, Ungerechtfertigte Bereicherung, 3. Aufl. 1990.

¹³ VON TUHR/PETER/ESCHER, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, 1974/1979.

¹⁴ MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, Grundriss des schweizerischen Gesellschaftsrechts, 6. Aufl. 1989.

¹⁵ FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ, Einführung in das schweizerische Aktienrecht, 3. Aufl. 1983.

¹⁶ MEIER-HAYOZ/VON DER CRONE, Wertpapierrecht, 1. Aufl. 1985.

¹⁷ Seitenzahlen jeweils ohne Vorspann und Register.

¹⁸ Diesbezüglich ergeht es mir ähnlich wie dem Präsidenten der Anwaltsprüfungskommission, der in seinem Interview erklärt: „Es wird gesagt, die Belastbarkeit der Studenten sei geringer geworden - eine Tendenz, die ich mir vorstellen könnte.“

¹⁹ Professorinnen sind an den Schweizer Rechtsfakultäten nur ganz vereinzelt anzutreffen, was man andernorts als „Minority-Problem“ erkennen und bekämpfen würde.

5. [128] Dass ich so lange bei den Examen verweile, *darf nicht missverstanden werden*. Hinter meinen Ausführungen steckt nicht etwa die Ansicht, gute Universitätsexamen seien eine Garantie für den späteren Berufserfolg, schlechte Examen dagegen der sichere Anfang des Misserfolges. Manch einer hat die Universität mit höchster Auszeichnung verlassen, um dann in der Praxis zu versagen. Und auch das Umgekehrte ist nicht selten: dass einer umso höher steigt, je geringer seine Noten sind.

Das alles ändert aber nichts an der Bedeutung der Examen für das Leben der Studierenden und für die Fakultät, an der sie studieren. Ohne bestandene Examen kommen die Studierenden nicht weiter. Die gute Note kann wichtig sein, wenn es um Stipendien, die Zulassung zum Doktorat, um einen Studienplatz im Ausland oder die ersten Stellen geht. Und der Lehrbetrieb der Fakultät würde voraussichtlich kollabieren, verlören die Professoren ihre Examenngewalt. Schon JHERING fragte sich, „wie es mit dem Besuch oder auch nur mit dem blossen Belegen so mancher Vorlesungen bestellt sein würde, wenn der Docent plötzlich aufhören würde, Examinator zu sein. Sein Auditorium würde sich so leeren, dass es mit dem Lehren vorbei wäre...“²⁰.

6. Wer von den Studierenden spricht, gelangt früher oder später auch zum *Thema der Vorbildung*. Sicher ist, dass Studierende mit Lateinmatura zur Rarität und die aus der Mittelschule hergebrachten Kenntnisse dementsprechend anders geworden sind. Aber für das Rechtsstudium braucht es *kein Latein*²¹, es sei denn, man stelle die lateinische Sprache als künstliches Hindernis in das Curriculum, wie der Lehrplan von den Pädagogen genannt wird. Damit soll der Bildungswert des Lateins [129] nicht etwa bestritten, wohl aber gesagt sein, dass dieser Bildungswert keine „condicio“²² sine qua non“ für den guten Juristen ist.

Dazu kommt, dass die „anderen Kenntnisse“, welche die Studierenden mit sich bringen, durchaus wertvoll und willkommen sind. Sie werden (so hoffe ich) dazu beitragen, überkommene Widerstände gegen fremde Disziplinen (z.B. gegen die Mathematik, die neuzeitliche Physik oder die transpersonale Psychologie) abzubauen, die erst nach und nach in das rechtswissenschaftliche Weltbild einfließen. Und nur am Rande sei schliesslich vermerkt, dass der unabdingbare Zugang zu den elektronischen Hilfsmitteln, der uns Älteren schwerfällt, den Jungen bestens vertraut ist. Das letztere mag man in intellektueller Überheblichkeit als „nur“ praktische Fertigkeit geringschätzen, wird aber in wenigen Jahren darüber entscheiden, ob einer zu den modernen „Analphabeten“ gehört oder nicht.

7. Das Hauptproblem, das sich aus der Vorbildung ergibt und mit dem wir zu kämpfen haben, liegt anderswo. Es liegt bei der *Muttersprache*. Die Klage ist schon viele Jahre alt, bekannt und berechtigt: Die Studenten und Studentinnen haben erheblich Mühe, sich mündlich und schriftlich auszudrücken. Das aber ist eine denkbar schlechte Voraussetzung für den sprachgebundenen Beruf des Juristen, was um so schwerer wiegt, als sich das sprachliche Manko durch den aktuellen Lehrgang an den juristischen Fakultäten kaum mehr ausgleichen lässt, selbst wenn einige Seminararbeiten geschrieben und sogar sprachlich korrigiert werden. „Multiple Choice – Examen“²³ und ein Studium anhand juristischer Schaubilder sind jedenfalls keine [130] geeigneten Mittel, um den Sprachzerfall aufzuhalten, der sich jetzt schon in

²⁰ JHERING, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz, Göttingen 1884, 4. Aufl. 1891, S. 43.

²¹ Selbst das Römische Recht lässt sich ohne Latein vermitteln, obwohl eine Digestenexegese an Hand von Übersetzungen natürlich nicht so reizvoll ist als die Auslegung der Originaltexte.

²² Der lateinischen Vorbildung zum Trotz erscheint das Wort bei vielen Autoren als „conditio“, was aber „das Würzen“, „Einmachen“, „Einlegen“ heisst. Diese Autoren können sich allerdings auf den „Duden“ und auf andere Wörterbücher berufen, worin die „condicio“ tatsächlich als „conditio“ erscheint.

²³ Sie erleichtern dem Examinator die Korrektur, gleich wie schriftliche Examen, die dem Kandidaten nur „Kurzantworten“ abverlangen.

den Gesetzen (etwa in der revidierten Fassung des gesetzlichen Miet- und Pachtrechts) bemerkbar macht. Der Doktorvater, der seine Doktoranden nach bestandenen Lizentiatsexamen betreut, weiss davon ein Lied zu singen. Das gleiche Lied klingt an, wenn der Präsident der Luzerner Anwaltsprüfungskommission in seinem Interview erklärt: „Was sich ... am deutlichsten feststellen lässt: Die deutsche Sprache hat gegenüber früher gelitten“²⁴.

Das Problem ist nicht auf die Schweiz beschränkt, sondern durchaus international. So wird aus den Vereinigten Staaten berichtet, dass „many lawyers, even those at the largest and best law firms, are incapable of clear writing“²⁵. Um sich überhaupt verständlich zu machen, bleibe ihnen nichts anderes übrig, als ihre Schriften durch Sprachspezialisten²⁶ überarbeiten oder durch spezielle Computer-Programme („grammar-checkers“²⁷) [131] korrigieren zu lassen. Die Sprachnot unter den amerikanischen Anwaltskollegen sei so gross, dass man besondere Sprachkurse für sie eingerichtet habe. Solche Kurse („daylong seminars for lawyers to learn to write“) würden überaus gut besucht, „in default of anything better being done“²⁸.

Und worin liegt der Grund für das ganze Debakel? „Like most products of the American educational system, lawyers were never taught to write“²⁹. Das tönt ganz vertraut. Und man fragt sich unwillkürlich, ob wohl unser *einheimischer* Anwaltsstand vor ähnlichen Entwicklungen verschont bleibt. Ich möchte es fast bezweifeln, wenn ich den Schilderungen glaube, die aus der Praxis zu uns dringen. Auch die Schriftsätze schweizerischer Anwälte würden, so hört man, fortwährend unverständlicher. Was aber kann man dagegen tun? Unsere Fakultät hat fürs erste beschlossen, die Studierenden im Rahmen der Einführung (also gleich zu Beginn des Studiums) mit praktischen Schreibübungen zu befassen.

C. Die Universitätsjahre

8. Die Ausbildung des Anwalts zerfällt bekanntlich in zwei Teile, in die Universitätsjahre und in die Zeit des Praktikums³⁰. Der erste Teil wird im Luzerner Interview kritisiert, der zweite Teil dagegen nicht. *Die Universitäten seien reformbedürftig*, sagt der befragte Kommissionspräsident. Seine kritische Bemerkung ist berechtigt.

24 Wie sehr sie gelitten hat, demonstriert ein Schreiben, das kürzlich an die Präsidenten der Kantons- und Obergerichte versandt wurde. Ich zitiere *wörtlich*: „Im Arbeitsprogramm des Europarates widmet sich seit 1967, eine besondere Abteilung, an der Ausbildung und Information im Bereich der Menschenrechte. Der Informationsinhalt des Dokumentationszentrum hinsichtlich der Menschenrechte, scheint immer bedeutender zu werden. Dieses europäische Dokumentationszentrum hat eine 'staatliches Schtifverkehrsnetz' aufgestellt, das ihm Auskünfte über staatliche Rechtssprechung bezüglich der Menschenrechte in der Europäischen Konvention vermittelt. Auch wenn wir leicht zu allen kantonalen und staatlichen Zeitschriften die Urteile der Schweizer Gerichte angeben, herankommen, stellen sie bestimmte Nachteile dar: Die veröffentlichten Urteile werden oft nicht bekanntgegeben. Um solche Fehler abzuschaffen und unsere Information wirklich nützlich wird, müssen wir unbedingt über Gerichtsurteile, die mit der Europäischen Konvention in Verbindung steht, unterrichtet sein und dieses im selben Jahr der Veröffentlichung“ (sic!).

25 REMLY, The National Law Journal, 14. Mai 1990, S. 14.

26 Gegen ein Stundenhonorar von \$ 120.

27 „These contain 'expert-system' rules, developed by professional linguists, to evaluate usage and screen out passive voice, jargon, and badly constructed sentences, flagging the text for the writer's review. Some programs offer a spell check as well. Of course, merely highlighting a writer's problems does not guarantee that he will know to correct them, and there is no teacher available as part of the program to explain why a sentence makes no sense“ (REMLY, a.a.O., S. 14).

28 REMLY, a.a.O., S. 13 f.

29 REMLY, a.a.O., S. 13.

30 Der „Sonderfall Bern“ mit seiner Fürsprecher-Ausbildung bleibt hier ausgeklammert.

In der Tat bedarf das juristische Studium, das wohl gemeint ist, einer Reform. Das wissen die Fakultäten, und damit [132] beschäftigen sie sich. Doch zeigen Erfahrung und Geschichte, dass jede Studienreform im Rahmen einer autonomen Fakultät ein langwieriger Prozess ist. Er beruht auf demokratischer Willensbildung, an der heutzutage, soweit die Mitbestimmung spielt, auch die Studierenden teilhaben. Die Verzögerungen, die damit verbunden sind, bilden den Preis, der für die traditionell-bewährte Freiheit unserer Schweizer Universitäten zu bezahlen ist. Eine von oben aufdiktierte Reform wäre nur von Nachteil³¹, was aber nicht heisst, dass die Fakultäten sich in falscher „Eigenherrlichkeit“ den Anregungen von aussen verschliessen dürfen. Das war einer der Gründe, weshalb wir die Frage, was an *unserer* Fakultät zu reformieren wäre, auch einer externen Kommission von Praktikern³² unterbreitet haben.

9. Die *externe*³³ *Reformkommission* hat die Lage untersucht und einen Bericht verfasst. Dar- aus möchte ich einige Grund-Sätze wiedergeben, von denen ich glaube, dass sie nicht nur die Verhältnisse an unserer Fakultät berühren, sondern von einer gewissen Allgemeinbedeutung sind.

- a. Im Sinne einer *generellen Beurteilung* hält die Reformkommission zunächst fest: „Aus der Sicht der Praxis erwerben die Absolventen des Freiburger Lehrganges³⁴ solide Kenntnisse [133] und Fähigkeiten. Unter diesen Voraussetzungen sieht die Kommission keine Veranlassung, für eine grundlegende Umgestaltung des Studienplans einzutreten. Dennoch erkennt sie in der gegenwärtigen Ausbildung Schwachstellen“. Unter anderem postuliert sie folgende Verbesserungen: Stärkere Ausrichtung des Fächerangebotes auf die Praxis; erweiterte Kenntnisse der jeweils anderen Hauptlandessprache; Verbesserung des mündlichen Ausdrucks, der Technik juristischer Falllösung und der Methodik effizienter Arbeit mittels stärkerer Gewichtung der Übungen und schriftlichen Arbeiten.
- b. Ein *Hauptanliegen* der Kommission besteht darin, „den Übungen hauptsächlich in den Pflichtfächern mehr Gewicht und Raum zu verleihen“. Sie „geht davon aus, dass persönliche Betreuung und aktive, sowohl mündliche wie schriftliche Auseinandersetzung mit juristischen Fragen in kleineren Gruppen besonders wertvoll sind“. Auf diese Weise wird „die Ausdruckskraft der Studenten gefördert“ und die Möglichkeit geschaffen, „die Studenten mit effizienten Arbeitsmethoden vertraut zu machen“.
- c. Eine *Studiendauer* von vier Jahren hält die Kommission für angemessen. In den ersten beiden Jahren sollten „vor allem Grundwissen und Dogmatik vermittelt werden, um in der zweiten Hälfte mehr Raum für praktische Übungen, schriftliche Arbeiten und Selbststudium zu gewinnen“. Ausserdem empfiehlt die Kommission, „früher mit dem Unterricht in materiellem Recht zu beginnen“ und vielleicht schon im ersten Jahr Vorlesungen in Personen-, Familien-, Vertrags-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht anzubieten. Insgesamt hält

31 Entsprechend skeptisch bin ich gegenüber obrigkeitlichem Bestreben, die „Effizienz“ der Fakultäten betriebswirtschaftlich abklären zu lassen. Wer sich über den Lehrerfolg einer Fakultät informieren will, muss die Absolventen der letzten paar Jahre befragen. Das aber ist eine Aufgabe jeder einzelnen Fakultät!

32 Prof. J. VOYAME (vormals Direktor des EJPD); Dr. H. CASANOVA (Präsident der Freiburger Steuerrekurskommission); Dr. A. HENRICI (Rechtsanwalt); Dr. W. SCHWANDER (Direktor der Zürich Unfallversicherung).

33 Dr. H. CASANOVA ist Lehrbeauftragter an unserer Fakultät, Dr. A. HENRICI war es über viele Jahre hinweg. Insofern ist der Ausdruck „*externe*“ Kommission nicht ganz exakt. Ich erlaube mir aber, das Wort mit dieser Präzisierung dennoch zu verwenden.

34 Da sich die Lehrgänge an den Schweizer Fakultäten sehr ähnlich sind, kann der „Freiburger Lehrgang“ durchaus als „*pars pro toto*“ verstanden werden.

die Kommission „eine umfassende Grundausbildung für vorrangig“, kann sich aber „vorstellen, dass im vierten Jahr eine gewisse Spezialisierung von Vorteil wäre“.

10. [134] Mit vielem, was die externe Reformkommission uns unterbreitet, gehe ich einig. Das gilt grundsätzlich auch für die *Zielvorstellung*, von der die Kommission sich leiten liess.

Nach Ansicht der Kommission hat das Rechtsstudium vor allem die folgenden *Ziele* anzustreben: „Vertrautheit mit Dogmatik und Begriffswelt, jedoch kein enzyklopädisches Wissen; Fähigkeit, rechtliche Probleme aus einer Gesamtschau der Rechtsordnung heraus zu erkennen; Erlernen der Technik juristischer Falllösung; Fähigkeit, sich der Hilfsmittel in mindestens zwei Amtssprachen zu bedienen; Fähigkeit, Kenntnis und Erkenntnis in Text umzusetzen; Fähigkeit, effizient zu arbeiten“.

Wertvoll an diesem Katalog ist zunächst, dass es ihn überhaupt *gibt*. Denn jede Bewertung des Rechtsstudiums, jede Planung und jede Reformdiskussion hat beim Ausbildungsziel zu beginnen, über das vielfach kein (oder kein bewusster) Konsens besteht. Wer aber die Diskussion aufnimmt, dem wird bisweilen (ausdrücklich oder konkludent) beschieden, er möge sich auf die akademische Lehrfreiheit besinnen! Diese Freiheit des Lehrers, *seine* Meinung in den Schranken des Rechtsstaates „zwanglos“ zu äussern, sich bei seiner Lehre also ganz von *seinen* Einsichten und Überzeugungen leiten zu lassen, gehört zweifellos zum Wichtigsten, das die Universitäten zu verteidigen haben. Allen Tendenzen, sie zu beschneiden, von welcher Seite sie auch kommen, ist entschieden entgegenzutreten!

Das alles dispensiert jedoch nicht von der Frage nach dem gemeinsamen Ausbildungsziel, dem die Lehre des einzelnen zu dienen hat. Eine akademische Freiheit, die eine solche Fragestellung verbieten würde, wäre ein Zerrbild von Freiheit.

11. Dass der Katalog, den die externe Kommission vorgelegt hat, nach einer *Konkretisierung, Ergänzung und Gewichtung der Einzelziele* ruft, versteht sich von selbst. Darüber müsste eingehend gesprochen werden. Aus meiner Sicht möchte ich nur einige (wenige) Gedanken beifügen:

a. [135] Das Rechtsstudium ist nicht Selbstzweck, sondern hat die Studierenden auf die *spätere Berufstätigkeit* vorzubereiten³⁵. Da aber der Beruf, den die Juristen ausüben, sich nicht auf den *Anwaltsberuf* beschränkt, wäre es einerseits verkehrt, das Rechtsstudium gerade und nur auf diesen *einen* Beruf auszurichten. Und andererseits kann die Vorbereitung, die gemeint ist, immer nur eine allgemeine Vorbereitung sein. Denn:

Kein Unterricht, mag er noch so „praxisbezogen“ sein, vermag die Praxis zu ersetzen. Das uralte³⁶ Postulat, wonach der Unterricht praktischer werden müsse (Interview), lässt sich daher nur beschränkt verwirklichen, selbst wenn die Lehrbeauftragten, auf die wir nicht verzichten könnten, erfahrene Praktiker sind³⁷. Zum „Praktiker“ wird man in der *Praxis*, nicht an der Universität, so gut wie man das Schwimmen erst im Wasser, nicht schon beim Trockentraining lernt.

Das ist eine simple Erkenntnis, die auch die Kantone dazu veranlasst, für die Ausübung des Anwaltsberufes zunächst ein Anwaltspraktikum zu verlangen. Für künftige Anwälte wäre es zwar von Vorteil, könnte man die Zeit der Universitätsjahre und jene des Praktikums so miteinander verknüpfen, dass beide ineinandergriffen. Die Fürsprecher-

³⁵ Das entspricht zumindest der „herrschenden Meinung“, ist aber erstaunlicherweise nicht ganz unbestritten.

³⁶ Vgl. schon JHERING, a.a.O., S. 79.

³⁷ Dass die heutigen Bundesrichter auf Lehraufträge verzichten müssen, ist für den Abbau der hängigen Geschäfte ein Gewinn, für die Universitäten aber ein bedauerlicher Ausfall.

Ausbildung in Bern ist diesbezüglich ideal³⁸. Doch lässt sich das Berner Modell unter den heutigen Verhältnissen kaum auf die ganze Schweiz übertragen.

- b. Zur Vorbereitung auf die praktische Berufstätigkeit gehört die *Vermittlung fundierter Rechtskenntnisse* in den wichtigsten Disziplinen des positiven Rechts. Von daher wäre zu überlegen, [136] ob nicht einzelne Fächer (etwa Steuerrecht, Versicherungsrecht) stärker zu fördern, andere vielleicht zurückzubinden wären.

Auf keinen Fall aber darf und soll auf *allgemeinbildende Grundlagenfächer* (wie Rechtsgeschichte, Römisches Recht und Rechtsphilosophie) verzichtet werden. Leider setzt sich, wer für eine Studienreform eintritt, schnurstracks dem Verdacht aus, für die Abschaffung solcher Fächer zu sein. Die Frage ist nicht die, *ob* man sie lehren soll, sondern bestenfalls *wie*, in welchem *Umfang* und *wann* im Ablauf des Studiums. Exakt die gleiche Frage stellt sich auch für andere Fächer.

- c. Die Rechtskenntnisse, die zu vermitteln sind, haben in gewissem Umfang auch *Detailkenntnisse* zu sein. Denn allgemeine Grundsätze reichen nicht aus, um juristische Fragen zu verstehen und zu lösen. Die Flucht ins Allgemeine verdeckt nur allzuoft, dass es am erforderlichen Einzelwissen fehlt. Oder wie HOLMES es formulierte: „People are glad to discuss a question on general principles, when they have forgotten the special knowledge necessary for technical reasoning“³⁹.

Doch ist sofort beizufügen: Nicht *darauf* kommt es an, dass die Studierenden am Tage x möglichst viele Gesetzesbestimmungen, Entscheidungsstellen und Theorien (vornehmlich jene des Examinators) herunterzagen können. Vor allem auch die Zusammenhänge sollten sie kennen, ganz im Sinne der externen Reformkommission, die in ihrer Zielvorstellung eine „Gesamtschau“, kein „enzyklopädisches Wissen“ verlangt. Besinnen wir uns dieses Zieles, so lässt sich der Lernstoff (selbst „der Bereich Verwaltungsrecht“, der so „ungeheuer zugenommen hat“⁴⁰) in vernünftige Schranken weisen. Und noch etwas:

Die „Gesamtschau“ muss *fächerübergreifend* sein. Die Zersplitterung in einzelne Disziplinen, die heute (in „splendid isolation“) gelehrt und examiniert werden, verschleiert die Sicht [137] für das Ganze. Manche Studenten und Studentinnen pauken das Prozess- und das Schuldbetreibungsrecht, noch bevor sie vom materiellen Privatrecht eine gebührende Ahnung haben. Im Unterricht wird das Haftpflichtrecht vom Versicherungsrecht, das private Versicherungsrecht vom Sozialversicherungsrecht und überhaupt das private Recht vom öffentlichen Recht getrennt. Jedes dieser Gebiete wird so gelehrt, wie wenn es in der Rechtswirklichkeit sein ureigenes Dasein hätte⁴¹. Auch das Obligationen- und das Sachenrecht sind in vielen Lehrplänen auseinandergerissen, ganz zu schweigen vom Gesellschafts- und vom Steuerrecht, wovon es das letztere z.B. im Freiburger Studienplan nur als Wahlfach gibt.⁴²

- d. Schliesslich haben wir die Studierenden zu *selbständigen und kritischen Juristen* heranzubilden, wozu das blosse „Dozieren“ (und mag es noch so gekonnt sein) einfach nicht ausreicht. „Learning by doing“ ist der bessere Weg. Viel von dem, was wir in den Hörsälen „vorlesen“, könnten sich die Studierenden selber erarbeiten, würden sie dazu motiviert und

³⁸ Wie die praktische Durchführung sich bewährt, weiss ich nicht.

³⁹ Zitiert bei RABIN, Perspectives on Tort Law, 2. Aufl., Boston 1983, S. 3.

⁴⁰ Luzerner Interview.

⁴¹ In einzelnen Fakultäten mag dies anders sein.

⁴² Die universitäre Vernachlässigung des Steuerrechts dürfte notabene viel dazu beitragen, dass Treuhandbüros und Banken den Anwälten in die Quere kommen.

angeleitet. Das zu tun, wäre eine Hauptaufgabe des Unterrichts, umso mehr, als die Studierenden, die wir unterrichten, *erwachsene* Menschen sind.

Aber nicht nur die „Frontalvorlesung“ ist das Problem. Das Übel sitzt tiefer; es betrifft ein ganzes Unterrichtssystem, das sich zu stark darauf konzentriert, „Wissen“ zu präsentieren und präsentiertes „Wissen“ wieder abzuverlangen. „Da ich (so schrieb schon JHERING) bei sämtlichen Examinatoren sämtliche Vorlesungen gehört und meine sorgfältig nachgeschriebenen Hefte vermöge meines guten Gedächtnisses fast wörtlich auswendig gelernt hatte, so konnte ich, gleich einem nach Art einer Spieluhr aufgezogenen Kollegienheft, alles mit den *verbis ipsissimis* herunterleiern, und ich sehe noch das freundliche [138] Schmunzeln meiner Examinatoren, mit dem sie diese echoartige Wiedergabe ihrer Vorträge belohnten“⁴³.

Sicher hat seit JHERING sich einiges geändert. Studenten, die „sämtliche Vorlesungen bei sämtlichen Examinatoren gehört“ haben, sind eher selten, was wohl der Grund ist, warum die Raumnot an den Universitäten sich gerade noch meistern lässt. An die Stelle der „sorgfältig nachgeschriebenen Hefte“, die man bei gegebenem Fleiss „fast wörtlich auswendig“ lernte, sind Lehrbücher und professorale Skripten getreten. Und wo solche fehlen oder im Hinblick auf das Examen („zur Sicherheit“) ergänzt werden, gibt es alleweil die Möglichkeit, fremde Vorlesungsnotizen zu fotokopieren⁴⁴. Alles in allem aber ist es nach wie vor das „gute Gedächtnis“, das belohnt wird oder von dem die Studierenden annehmen, dass es belohnt werde.

12. Nach dem, was ich ausgeführt habe, wird nicht überraschen, dass ich (im Unterschied zur externen Reformkommission) *für eine grundlegende Umgestaltung des Rechtsstudiums* eintrete. Eine fertige Konzeption vermag ich allerdings nicht anzubieten, weil hiefür die Erfahrung und die Voraussicht des einzelnen nicht ausreichen. Deshalb beschränke ich mich notgedrungen auf das „Bruchstückhafte“, indem ich bereits Gesagtem noch einige Postulate hinzufüge:

- a. Der *Lehrstoff* muss inhaltlich überprüft und für den Unterricht so gegliedert werden, dass der Zusammenhang zwischen den einzelnen Disziplinen besser zum Vorschein kommt. Der Schwerpunkt hat nach wie vor bei den „klassischen“ Fächern zu liegen. Doch ist zu überlegen, wie man weitere („moderne“) Fächer einbauen könnte.

[139] Dabei aber darf es nicht bleiben. Damit die Ausbildung zu einer umfassenden *Bildung* wird, sind auch die *ethischen Aspekte* vermehrt in das juristische Studium einzu beziehen. Für den Anwaltsberuf, der sich in einer Umwandlung befindet⁴⁵, erlangen die Maximen der Berufsethik eine immer grössere Bedeutung. Und für die übrigen Sparten der juristischen Berufsausübung verhält es sich nicht anders. Das böse Wort vom „furchtbaren Juristen“ wurde zwar nicht bei uns geboren. Dies aber ist kein Grund zur Selbstgerechtig-

⁴³ JHERING, a.a.O., S. 44.

⁴⁴ Dass die wortwörtliche Repetition stets gleicher Vorlesungen zur Produktion „wilder“ Manuskripte führt, ist kein Geheimnis. Solche Manuskripte gehen über Generationen hin von Hand zu Hand, unbekümmert um den oft haarsträubenden Inhalt, der so mit Gewissheit nicht gelehrt wurde.

⁴⁵ Ausdruck dieser Umwandlung sind unter anderem: Die verstärkte Tendenz zur Bildung grösserer Kanzleien, die dauernde Zusammenarbeit mit Nichtjuristen (namentlich mit Treuhändern) und die Lockerung des Reklameverbotes. Das letztere trägt zur Verkommerzialisierung des Berufes bei, ist aber nicht nur negativ zu sehen. Auch bei uns verdient (sinngemäss) Beachtung, was der *U.S. Supreme Court* schon 1977 sagte, als er sich in *Bates v. State Bar of Arizona* grundsätzlich gegen das Reklameverbot aussprach: The issue is whether „the public is better kept in ignorance than trusted with correct but incomplete information. We suspect the argument (against advertising) rests on an underestimation of the public“.

keit. Vielmehr stellt sich die Frage, ob wir alles tun, um nach Möglichkeit zu vermeiden, dass auch wir derartige Juristen produzieren.

Wäre es z.B. nicht an der Zeit, an unseren Rechtsfakultäten besondere Lehrstühle für Berufsethik einzurichten, um damit ein Zeichen zu setzen? Dass solche Einrichtungen, wie sie etwa an amerikanischen Rechtsschulen existieren⁴⁶, für sich allein noch keine Garantie für die innere Haltung der späteren Juristen bilden, liegt zwar auf der Hand. Als offensichtliche Antwort auf eine nihilistische Jurisprudenz, die über so viele so viel Unheil gebracht hat⁴⁷, könnten sie aber doch dazu beitragen, die [140] sittlichen Normen, die einer verantwortungsvollen Berufsausübung zugrundeliegen, verstärkt in das Bewusstsein zu bringen.

- b. Der Lehrgang muss so konzipiert und der Gesamtstoff so beschränkt sein, dass sich das *Studium (ohne Doktorat) in maximal vier Jahren* bewältigen lässt. Das setzt unter anderem voraus, dass schon das erste Jahr voll ausgenutzt wird, also kein Erholungsjahr für die Studierenden ist, die nach überstandener Mittelschule an die Universitäten strömen⁴⁸.

Die durchschnittliche Studiendauer in der Schweiz dürfte heutzutage erheblich über der erwähnten Limite liegen⁴⁹. Das aber ist zu lang, namentlich für die künftigen Anwälte. Denn ihnen steht ja immer noch ein Praktikum von zwölf bis vierundzwanzig Monaten bevor⁵⁰. Rechnen wir ein Doktorat und ein Auslandsjahr hinzu, was beides empfehlenswert ist⁵¹, so wird der Anwalt, bis er beginnen kann, gegen dreissig Jahre alt.

Natürlich gibt es auch Gegenstimmen, die glauben, dass die Juristischen Fakultäten ihre wissenschaftliche Aufgabe nur unvollkommen lösen würden, wenn man daran ginge, die Studiendauer zu beschränken. Einige (selbst Studierende!) geraten sogar in hellste Aufregung beim blossen Gedanken, dass man an eine Beschränkung nur denken könnte. Das ist [141] verwunderlich. Denn die Jurisprudenz ist eine *praktische* Wissenschaft⁵², auch in der Schweiz, „wo seit jeher eine einfache und praktische Rechtsauffassung vorgeherrscht hat“⁵³. Wenn dem aber so ist – was spricht dagegen, die jungen Juristen möglichst rasch „in die frische Luft des praktischen Lebens“⁵⁴ hinaustreten zu lassen?

46 Ich verweise mit Absicht auf diese Rechtsschulen, weil dort die sittliche Bewusstseinsbildung der Studierenden sehr ernst genommen wird. Dennoch werden sie hierzulande häufig als Negativbeispiel für eine nur „technokratische“ Rechtsausbildung hingestellt, was auf einem ignoranten Vorurteil beruht.

47 Aus aktuellem Anlass denke ich unter anderem an die unheimlichen Richter der soeben zerbrochenen DDR. Durch „vorausseilenden Gehorsam“, „prinzipienlose Aufgabe jeder Form richterlicher Unabhängigkeit“ und „unbotmässige Härte“ hatten sie das Unrechtssystem ihres Staates eifrig mitgetragen. Der Vorsitzende des inzwischen aufgelösten DDR-Richterbundes meint sogar, dass mindestens einer der erwähnten Vorwürfe fast auf jeden seiner ehemaligen Kollegen zutrefte. Vgl. *Der Spiegel*, 44. Jahrgang, Nr. 43, 22. 10. 1990, S. 84 f.

48 Für solche Erholungsjahre haben gewiss auch die Steuerzahler kein Verständnis.

49 Statistische Erhebungen sind mir unbekannt, weshalb ich auf Vermutungen angewiesen bin.

50 Die Dauer des Praktikums hängt von der Gesetzgebung der einzelnen Kantone ab. In der welschen Schweiz ist ein zweijähriges Praktikum die Regel.

51 Über den Nutzen des Doktorats und über den wissenschaftlichen Wert der Dissertationen gehen die Meinungen auseinander. Ich selber halte dafür, dass die Abfassung einer Doktorarbeit eine gute Schulung ist und dass manche Dissertation auf einem beachtlichen Niveau steht. Ob die Doktorarbeit vor oder nach dem Anwaltspraktikum geschrieben werden soll, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Von der Sache her ist es vorteilhafter, die Doktorarbeit erst nach dem Praktikum zu schreiben, weil dann der Doktorand die ersten praktischen Erfahrungen gesammelt und sich auf diese Weise von der „reinen“ Wissenschaft getrennt hat.

52 Ob sie auch „praktisch“ betrieben wird, ist eine andere Frage. Manches, was man da zu lesen bekommt, gehört eher in den Bereich der transzendentalen Magie.

53 BGE 67 II 74.

54 JHERING, a.a.O., S. 79.

c. Vorlesungen, in denen „nur“ doziert wird, sind zwar nicht abzuschaffen; sie haben durchaus ihren Sinn. Doch scheint es mir richtig, die Zahl von „Frontalvorlesungen“ wesentlich zu reduzieren, damit eine *aktive Zusammenarbeit mit den Studierenden* möglich wird. Dazu bieten sich nebst dem gezielten Einsatz elektronischer Hilfsmittel⁵⁵ verschiedene Arten von Lehrveranstaltungen an. Sie reichen von den bekannten „Übungen“ über Vorlesungen in „sokratischer“ Manier bis zu mehrtägigen „Intensivseminaren“. Solche Veranstaltungen fehlen zwar nicht in den heutigen Programmen. Doch sollten sie, jedenfalls für die „oberen Semester“, in den *Mittelpunkt* des Lehrbetriebes rücken. Denn sie setzen voraus und bezwecken, dass die Studierenden zur Vorbereitung und zur Mitarbeit angehalten werden, was eine dauernde Leistungskontrolle⁵⁶ gestattet, die sprachlichen Defizite abbaut und die für das Selbstvertrauen unabdingbaren Erfolgserlebnisse vermittelt. Dagegen erheben sich nun allerdings verschiedene Einwendungen:

- Der *erste Einwand* kommt von Studierenden, die um ihre akademische Freiheit fürchten. In der Tat führt jeder [142] Aktivunterricht, soll er überhaupt gelingen, zu faktischen „Präsenz-“ und „Vorbereitungspflichten“ (das letztere notabene auch zuzulasten der Dozierenden). Diese Einschränkung der „formellen“ Freiheit ist jedoch das geringere Übel, wenn man es mit der „materiellen“ Unfreiheit vergleicht, die ein auf Reproduktion angelegtes Unterrichtssystem erzeugt.
- Der *zweite Einwand* kommt von Professoren, die nach vergeblichen Versuchen frustriert daran zweifeln, dass die Studierenden zu aktiver Mitarbeit überhaupt bereit sind. Zwar trifft es zu, dass gutgemeinte Versuche, die Studentenschaft aktiv am Unterricht zu beteiligen, nur beschränkt gelingen. Das aber gilt vor allem für Lehrveranstaltungen mit grosser Teilnehmerzahl⁵⁷ und mit Rücksicht auf das *heutige* Unterrichtssystem, das gerade zu *ändern* wäre. Eine ganz andere Frage ist, wie weit wir Hochschullehrer überhaupt fähig und deshalb in der Lage wären, unsere Unterrichtsmethode auf einen erfolgreichen Aktivunterricht einzustellen.
- Der *dritte Einwand* kommt von allen Seiten. Es fehle, so wird gesagt, am erforderlichen Personal. Dieser Einwand ist ernst zu nehmen. Denn „ob sich ein Professor um zehn oder um hundert Studenten kümmern muss“, macht tatsächlich einen Unterschied (Interview). Die heutige Ausstattung der Fakultäten erlaubt es jedenfalls nicht, das Unterrichtssystem *radikal* zu ändern. Was zur Zeit möglich wäre, ist nur ein Anfang.
Was darüber hinaus geht, lässt sich bloss verwirklichen, wenn der Staat seine Universitäten besser (und zwar entscheidend besser!) ausrustet. Die Zurückhaltung, die er bei der Bewilligung neuer Stellen übt, steht in einem merkwürdigen Kontrast zum angelaufenen Programm der beruflichen Fortbildung, das mit staatlichen Millionen auch [143] akademisches Lehrpersonal absorbiert und auf diese Weise erneut zulaufen der studierenden Jugend geht.

⁵⁵ Sie eröffnen völlig neue Möglichkeiten für die Ausbildung. Dass sie den persönlichen Kontakt nicht ersetzen, steht zwar ausser Zweifel, befreit aber nicht von der Aufgabe, über einen sinnvollen Einsatz nachzudenken.

⁵⁶ Sie ist, was die Pädagogen längst erkannt haben, für den Lernprozess viel effizienter als die herkömmlichen Examen. Studenten, die nur in den Hörsälen sitzen, um zu erfahren, über was man sie in zwei Jahren abfragen könnte, lernen dabei herzlich wenig.

⁵⁷ Von hundert Teilnehmern melden sich immer die gleichen vier oder fünf.

- d. Die Forderung nach aktiver Mitarbeit der Studierenden betrifft in besonderer Weise auch *das letzte Ausbildungsjahr*. Während die ersten drei Jahre eher dem Aufbau dienen sollten, gäbe das Abschlussjahr die Gelegenheit zur Vertiefung und zu einer gewissen Spezialisierung. Über die richtige Kombination von Aufbau und Vertiefung mag man streiten. Davon unberührt bleibt aber das wichtige Postulat, die Studierenden schon von Anfang an und intensiv mit dem positiven Recht zu befassen. Ich könnte mir sogar vorstellen, die Rechtsgeschichte und das Römische Recht „nach hinten“ zu verschieben. Meines Erachtens wären sie dort besser plazierte, was jedoch mit Gewissheit kontrovers ist.

Solche und ähnliche Kontroversen sind auf dem Weg zu einer Studienreform zwar unvermeidbar, manchmal hinderlich, sachlich aber von untergeordneter Bedeutung. Worauf es entscheidend ankommt, ist die Frage, ob es gelingt, ein Klima der Zusammenarbeit zu begründen, in dem Ängste abgebaut, die Studierenden mehr gefördert als instruiert und davon überzeugt werden, dass sie tatsächlich etwas *können*. Ein Idealzustand ist zwar unerreichbar, aber Annäherungswerte sind besser als keine. Der harte (zu harte) Vorwurf eines Studenten, niemand sei je an seinen Arbeiten und Fortschritten interessiert gewesen, hat mich tief getroffen. Er zielt darauf ab, dass die Hochschullehrer sich auf die „Verwaltung des Stoffes“ beschränken. Was aber die Studierenden wünschen und was sie verdienen, sind Professoren, die nicht nur ihr Fachgebiet beherrschen, sondern sich intensiv und spürbar auch um den Lernprozess der Studenten und Studentinnen kümmern.

Dass es solche Professoren gibt, soll nicht in Abrede gestellt sein. Im Gegenteil: Die Lehrtätigkeit ist für viele ein wichtiges Anliegen, obwohl der individuelle Lehrerfolg für die beruflich-soziale Anerkennung eines Hochschullehrers paradoxerweise [144] eine eher untergeordnete Rolle spielt. Publikationen⁵⁸ und andere Leistungen sind es, die dem Professor zum gewünschten Ansehen verhelfen. Typisch ist diesbezüglich der *Freiburger Rektorsbericht*, worin Jahr für Jahr fein säuberlich aufgelistet und der Öffentlichkeit kundgetan wird, was jeder der Hochschullehrer „veröffentlicht“, welche „Auszeichnungen“ er erhalten, welche „akademischen Funktionen“ er ausgeübt und welche „Vortragstätigkeit“ er über das akademische Jahr hin entfaltet hat. Was aber der Lehrer für den *Unterricht* der Studierenden geleistet hat, wird weder hinterfragt, noch wird es publiziert, selbst wenn es das Übliche durchbricht.

- 13.** Die bereits früher angetönten (in Frageform gekleideten) Zweifel, ob wir *Hochschullehrer* überhaupt in der Lage wären, uns auf einen Aktivunterricht umzustellen, führt zum Problem der Auswahl. Nach wie vor ist es üblich, dass die Fakultäten „ihre Pforten nur demjenigen öffnen, der eine 'literarische Leistung' aufzuweisen hat“⁵⁹. In den Fakultäten der Deutschschweiz (und in Freiburg⁶⁰) besteht diese Leistung (normalerweise⁶¹) in der Habilitationsschrift. Dagegen habe ich nichts einzuwenden, da ja der Professor Lehrer *und* Wissenschaftler ist.

Aber *beides* ist er! Und über die Fähigkeit zu *beidem* sollte sich ausweisen, wer Professor werden will. Theoretisch wird dies kaum bestritten. Dafür gibt es ja die Probevorlesung, die bald mit, bald ohne die Studierenden (!) abgehalten wird, jedenfalls aber dazu dient, die didaktische Befähigung des [145] künftigen Lehrers zu überprüfen. Das praktische Dilemma ist

58 Meist gemessen an der Menge, wo doch eine einzige gute Idee viel wertvoller wäre als die Reproduktion von schon Dagewesenem!

59 JHERING, a.a.O., S. 106.

60 Die Freiburger Rechtsfakultät unterrichtet sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache. Praktisch alle Fächer werden zweisprachig angeboten. Mehr als die Hälfte der Studierenden kommen aus der deutschen Schweiz.

61 „Normalerweise“, weil es Ausnahmen gibt, in denen es (mit Erfolg) auch ohne Habilitationsschrift ging.

jedoch vorprogrammiert: Der Kandidat, der zur Probe liest, weiss nicht, ob er einen Unterricht simulieren oder seine geballte Wissenschaftlichkeit vor der versammelten Professoren-schaft demonstrieren soll. Und die Professoren-schaft, die sich darüber auch nicht im klaren ist, hat die allergrösste Mühe, die richtigen Schlüsse zu ziehen, ganz abgesehen davon, dass es unmenschlicher Überwindung bedürfte, den Kandidaten, der doch viele Jahre seines jugendli-chen Lebens auf die Habilitationsschrift verwendet hat, an nur *einer* Vorlesung scheitern zu lassen.

Selbst wenn das alles anders wäre, könnte die Probevorlesung immer nur eine *natürliche* Lehrbegabung des Kandidaten zum Vorschein bringen. Die didaktische *Ausbildung*, an der es fehlt, vermag sie nicht zu ersetzen. Nun wird man zwar einwenden, dass der didaktisch Be-gabte solcher Ausbildung gar nicht bedürfe. Der Einwand aber gilt erstens nur für die Begab-ten; und zweitens verkennt er, dass auch der talentierteste Lehrer manchen Fehler vermiede, hätte er sich für die didaktische Seite seines Berufes ausgebildet.

D. Das Praktikum und das Anwaltsexamen

14. Kehren wir an den Anfang zurück, zu den *Luzerner Anwaltsexamen und zum Interview*, worin der rapide Niedergang der Erfolgsquote den Universitäten und dem „Durchschnittsden-ken“ der Studierenden angelastet wird! Bei allem „Reformeifer“, den ich für das juristische Studium entwickle, vermag ich nur schwer einzusehen, was die Universitäten mit dem beklag-enswerten *Niedergang* zu tun haben. Denn da heisst es doch, dass die Erfolgsquote an den Luzerner Anwaltsexamen zwischen 1974 und 1985 noch bei 74 Prozent lag und erst in der Folge absank, bis im Jahre 1989 der tiefe Wert von 55 Prozent erreicht war.

[146] Ist dieser Niedergang nun tatsächlich auf die Universitäten zurückzuführen? Dann müsste sich der Rechtsunterricht ab 1978 stetig, an allen Fakultäten der Deutschschweiz⁶² und ebenso auffällig verschlechtert haben. Dafür aber gibt es keine Anhaltspunkte. Ausserdem bildet der „Frontalunterricht“, der im Interview ganz speziell gerügt wird, weder die ein-zig praktizierte Unterrichtsmethode; noch ist sie eine Erfindung der letzten paar Jahre, son-dern eine altehrwürdige Einrichtung, die schon manches Jahrhundert überdauert hat.

15. Nachdem ich auch das „Durchschnittsdenken“ der Studierenden als mögliche Ursache ausschliesse, blieben vordergründig *nur noch das Praktikum und das Anwaltsexamen* selbst.

Stellen wir nun aber auf das Luzerner Interview ab, so scheinen die Ursachen auch nicht dort zu liegen, obwohl nach der Ansicht des Präsidenten „die Randbedingungen des Examens ... nicht sehr befriedigend“ sind. Möglich ist allerdings, dass in der Eile des nur telefonisch gewährten Interviews der nachuniversitäre Teil der Anwaltsausbildung einfach unterging, das Naheliegende (wie so oft) vergessen wurde. Möglich ist auch, dass in Wirklichkeit verschie-dene Teilursachen zusammenwirken oder dass es sich bei den tiefen Erfolgsquoten der letzten Jahre nur um eine bedauerliche Schwankung handelt, wie sie, über einen langen Zeitraum hin betrachtet, einmal vorkommen kann. Ich weiss das alles nicht. Und ich möchte darüber auch nicht spekulieren. Auf keinen Fall aber erlaube ich mir ein Urteil über das Luzerner Prakti-kum samt Anwaltsexamen.

Zwar habe auch ich das Anwaltspraktikum in Luzern absolviert und das Anwaltsexamen (noch unter Einschluss des Notariats) am Obergericht abgelegt. Wir waren im ganzen Kanton nur *drei* Praktikanten, wovon zwei gemeinsam ins Examen stiegen und der *eine* heutzutage die Stadt präsidiert. *Er* war der [147] bessere von uns beiden, obwohl ich sämtliche Luzerner

⁶² Unter Einschluss von Freiburg.

Maximen intus, den „von Tuhr“ samt „von Büren“⁶³ gelesen, kantonales Verwaltungsrecht bis hin zu den nebensächlichsten Gesetzen studiert und noch manches dazugetan hatte, das den normalen Standard überstieg. Insbesondere im Notariatsteil stach er mich aus, da ich im Examen die *erste* Urkunde meines Lebens verfertigte, während er diesbezüglich ein schon ganz „Versierter“ war. Er hatte seine Praktikantenzeit beim „Anwalt und Notar“ verbracht, ich ausschliesslich am Amtsgericht in Kriens, was mir erlaubt und mit Rücksicht auf den „Juristenmangel“ an den Gerichten sogar empfohlen wurde. Obwohl ein reines *Gerichtspraktikum* natürlich kein richtiges *Anwaltspraktikum* ist, habe ich meine Praktikantenzeit in bester Erinnerung, da ich erst dann meine Freude an der Juristerei bekam. Das Praktikum war für mich ein reines Vergnügen, ganz abgesehen vom erfolgreichen Examen, das genau genommen in zwei Abschnitte zerfiel: in die eigentliche Prüfung und in ein „freiwilliges“ Vorexamen beim damaligen Obergerichtspräsidenten, der mich nach eingehender Befragung der Luzerner Zivilprozessordnung mit einem ermutigenden „nihil obstat“ entliess.

Seit damals haben sich jedoch die Zeiten geändert, weshalb die Erinnerung an früher nicht ausreicht, um das Heute zu beurteilen. Das letztere muss ich denen überlassen, die sich heutzutage auskennen. Nur eines kann ich beisteuern. Es sind Erzählungen von Praktikanten: darüber, wie sie ihre Praktikantenzeit erleb(t)en.

16. Diese *Erzählungen* betreffen *weder ausschliesslich noch spezifisch Luzern*. Manchmal sind sie positiv, ja sogar begeistert, dann wieder kritisch und enttäuschend. Ein Teil befasst sich mit dem Praktikum:

- a. [148] Das Praktikum ist für viele (und auch heute noch) eine Zeit der Hochstimmung. Erstmals können sie anwenden, also *praktizieren*, wofür sie so lange die Schulbank gedrückt; dabei werden sie sorgfältig überwacht und betreut. Andere aber treffen es schlechter. Sie werden nicht betreut, nicht überwacht, bisweilen überfordert, dann wieder als „Schreibkräfte“ oder „Forschungsassistenten“ eingesetzt⁶⁴. Ich kenne Praktikanten, die während ihrer ganzen Praktikantenzeit mit keinem Klienten verhandelt und nie ein Gericht von innen gesehen haben. Dann wieder kenne ich andere, die unkontrolliert auf die Klienten losgeschickt wurden, was aus der Sicht der Klientschaft ein abenteuerliches Unterfangen und auch aus berufsethischen Gründen schlicht unvertretbar ist.
- b. Ganz verschiedenartig ist auch die *Achtung vor dem, was aus der Universität mitgebracht wird*. Viele Praktikanten treffen auf Anwälte oder Richter, die sich für das, was heutzutage „gelehrt“ wird, zumindest interessieren. Andern gibt man zu verstehen, dass alles, was sie bis anhin gelernt hätten, unbrauchbar sei, weil es für den Anwalt allein auf den *Sachverhalt* ankomme. Solche Aussagen mögen gut gemeint sein, wenn sie darauf abzielen, auf die Einseitigkeit jeder theoretischen Ausbildung hinzuweisen oder darauf, dass die Theorie zu wenig praktisch sei. Dennoch sind sie bedenklich, weil sie den Anfänger, der nach abgeschlossenem Hochschulstudium hoffnungsvoll daherkommt, fast rücksichtslos entmutigen. Und sie wären noch bedenklicher, wenn man sie tatsächlich glauben würde.

Zwar trifft es zu, dass die Erforschung der Fakten und der richtige Umgang mit den Tatsachen eine hohe Kunst des Anwaltsberufes sind, die der Praktikant in seiner [149] Unererfahrenheit erst noch (und gerade im Praktikum) lernen muss. Ausserdem ist richtig, „dass

⁶³ Er kam gerade aus der Druckerpresse, weshalb sich mit seiner Lektüre ein spekulatives Element verband, hoffte ich doch, meinen Examinatoren mit den allerneusten Theorien zu imponieren, was dann nur beschränkt gelang.

⁶⁴ Nach § 4 Abs. 2 des Luzerner Anwaltsgesetzes übernimmt „wer einen Rechtspraktikanten beschäftigt, ... die Verpflichtung, ihn in seine berufliche Tätigkeit einzuführen“. Was aber geschieht, wenn er die übernommene Verpflichtung nicht einlöst?

man erst den Glauben an die Theorie vollständig verloren haben muss, um ohne Gefahr sich ihrer bedienen zu können“⁶⁵. Ohne fundierte Kenntnis von Gesetz, Rechtsprechung und Lehre schafft es jedoch keiner, das Rechtsrelevante zu erfassen, das Richtige zu behaupten oder gute Verträge zu schreiben. Ich jedenfalls würde mich auf keinen Anwalt verlassen, der mit rechtsleerem Kopf agiert. Ebenso wenig aber würde ich mich einem Anwalt anvertrauen, der vor lauter Dogmatik die Fakten verkennt oder die menschliche Komponente vernachlässigt, die jeden Entscheidungsprozess, auch den gerichtlichen, mitbestimmt. Wie bedeutsam diese Komponente für die Rechtswirklichkeit ist, lehrt wiederum das praktische Leben, das mit dem Praktikum beginnt; in der Wissenschaft und im Unterricht kommt sie leider zu kurz⁶⁶.

17. Der zweite Teil der Erzählungen dreht sich um *die Anwaltsexamen*. Was die betrifft, stellen sich einerseits die gleichen Probleme wie an der Universität. Prüfungsstoff⁶⁷ und Examennot sind übergross. Und die Geschichten, die zirkulieren, klingen ganz vertraut: War man gut, war man es selber, war man schlecht, war's das Examen! Andererseits aber gibt es doch zwei besondere Aspekte, auf die ich hinweisen möchte:

- a. Das Anwaltsexamen sollte ein *praktisches Examen* sein, das darüber Auskunft gibt, ob der Kandidat befähigt ist, den Anwaltsberuf auszuüben⁶⁸. Diesen praktischen Anforderungen [150] scheint jedoch die Praxis nicht durchwegs zu entsprechen. Da wird erneut das Gedächtnis strapaziert, das sich, beladen mit Unmengen von Detailwissen, der Prüfung zu stellen hat. Komplizierteste Fälle sind ohne die Hilfsmittel zu lösen, die für den wirklichen Anwalt nur selbstverständlich wären⁶⁹. Bisweilen kommt der Kandidat gar nicht in die Lage, seine im Praktikum erworbenen Kenntnisse zu entfalten, sondern fühlt sich in das Lizentiatsexamen zurückversetzt. Und an gewissen Orten soll sogar das Gesetz „verboten“ sein⁷⁰, wo wir uns doch an der Universität so viel Mühe geben, gerade auf die Wichtigkeit des Gesetzes hinzuweisen!

Wofür aber hat nun der Praktikant ein Jahr lang oder länger praktiziert, wenn er das, was er praktizierend lernte, im Anwaltsexamen nicht gebrauchen kann?⁷¹ Für das praktische Leben, wird man sagen! Das ist richtig, jedoch keine Entschuldigung, was das Examen betrifft. Wie mancher Praktiker, der beste Arbeit leistet, würde denn, wenn er plötzlich müsste, das Examen nochmals bestehen? Das meiste von dem, was man seinem Ge-

65 JHERING, a.a.O., S. 57.

66 Was z.B. immer noch fehlt, ist eine soziologische Untersuchung des Richterstandes, die uns helfen würde, das gesprochene Recht besser zu verstehen. Und die Verhandlungstechnik („the Art and Science of Negotiation“) wird an den schweizerischen Rechtsfakultäten, wenn überhaupt, nur als Freifach gelehrt.

67 Signifikant die Umschreibung des Prüfungsstoffes im Luzerner Prüfungsreglement (§ 3 ff.). Was dort verlangt wird, kann ernsthaft gar nicht verlangt werden. Es handelt sich da wohl um eine Normierung, die durch die „normative Kraft des Faktischen“ korrigiert wird.

68 Luzerner Prüfungsreglement, § 1: „Bei der Anwaltsprüfung hat sich der Bewerber darüber auszuweisen, dass seine Leistungen den an einen Rechtsanwalt gestellten Anforderungen genügen“.

69 Richtig die „Idealvorstellung“, die im Luzerner Interview geäussert wird: „Man präsentiert dem Kandidaten eine Forderungsklage. Es steht ihm eine Sekretärin und eine kleine Handbibliothek zur Verfügung, und man sagt ihm: Bis heute abend gibst du uns eine gute Antwort“. Diese „praxisbezogene Lösung“ scheidet allerdings „an den Sachzwängen“. Das mag zutreffen, ändert aber nichts daran, dass andere Lösungen eben nicht „praxisbezogen“ sind.

70 Gerade umgekehrt, wenn auch nur für die schriftliche Prüfung: § 2 des Luzerner Prüfungsreglementes.

71 Diese Formulierung ist beeinflusst von JHERING (a.a.O., S. 42), der sich jedoch auf die Universitätsjahre bezieht und gerade umgekehrt (ironisch) fragt: „Wofür hat nun aber ein armer Student seinem Kopfe Gewalt angetan, um alle die vielen Dinge aufzunehmen, die er im späteren Leben nicht gebrauchen kann, wenn er sie nicht wenigstens einmal im Leben, im Examen, soll auskramen dürfen?“.

dächtnis abverlangte, ist aus seinem Kopf entschwunden wie die chemischen Formeln, mit denen er durch die Matura ging.

[151] Natürlich gibt es positive Beispiele, in denen das Anwaltsexamen mit dem Berufsleben harmoniert. Allein, es fehlen auch die abschreckenden Beispiele nicht. Ich denke an einen ehemaligen Assistenten, den ich bei intensivster Vorbereitung seiner Prüfung traf. Er hatte einen Holzkasten vor sich, gefüllt mit über dreihundert Karteikarten. Jede Karte (Format A 5) enthielt fremde und eigene Notizen zu einer juristischen Abhandlung (z.B. „der Besitz nach ZGB, SchKG und Strafrecht“), die er für die Anwaltsprüfung memorierte. Er bestand das Examen⁷² mit Bravour und reichte den Kasten weiter. Ob der Kasten heute noch verwendet wird, entzieht sich meiner Kenntnis.

- b. Zum Anwaltsexamen gehören *die Examinatoren*. Es sind in aller Regel Praktiker. Das ist sinnvoll und richtig, hat jedoch zur Folge, dass nicht *alle* Examinatoren über genügend praktische Erfahrung in der Abnahme von *Examen* verfügen. Das letztere ist unvermeidbar, vielleicht aber *auch* ein Grund für die oft beschworene Schwierigkeit der Anwaltsexamen und das grosse „*Aha-Erlebnis*“ (Interview), das sie den Kandidaten vermitteln. Wer nicht geübt ist, Examensgespräche zu führen, läuft Gefahr, den Kandidaten zu unterschätzen. Und wer sich im mündlichen Examen nur auf solche Fragen beschränkt, auf die er sich selber vorbereitet hat, oder wer seine ganze Fragemacht auf „seinen“ Lieblingsfall konzentriert, der wird nie erfahren, was der arme Kandidat sonst noch zu bieten hätte.

Dass examinierende Universitätsprofessoren mit zunehmendem Alter „milder“ werden, hat seine Ursache nicht allein in der bekannten „Altersmilde“, sondern sicher auch in einem durch jahrelange Examenspraxis geänderten Urteilsvermögen. Das könnte es rechtfertigen, einzelne Professoren zu den Anwaltsexamen beizuziehen, wie es in verschiedenen Kantonen der Brauch ist.

E. Schluss

18. [152] Es gäbe noch vieles beizufügen, was Universität und Praktikum betrifft. Manches und manche (etwa die Assistenten) habe ich ausgelassen. Und alles, was ich schrieb, ist *persönlich gefärbt*, geprägt durch die eigene Wahrnehmung, die nicht anders sein kann als selektiv. Auch hätten meine Fähigkeiten nicht ausgereicht, wäre es mein Ziel gewesen, das Thema in wissenschaftlicher Exaktheit darzustellen. Trotzdem hoffe ich, einen Beitrag geleistet zu haben, der irgendwie nützlich ist. Mit dieser Hoffnung verbinde ich den Wunsch, dass es zwischen Universitäten und Kantonen zu einem vertieften Erfahrungsaustausch kommt, der das gegenseitige Verständnis fördert und dazu beiträgt, die Ausbildung der Juristen zu verbessern. Wer nicht mithilft, die anstehenden Probleme zu lösen, wird selber zum Problem!

19. Nachdem die Ausbildung des Anwalts in zwei Teile zerfällt, in die Universitätsjahre und in die Zeit des Praktikums, wäre ein Erfahrungsaustausch zwischen Kanton und Universität für alle hilfreich, die Verantwortung tragen. Ja, es ist erstaunlich, dass die Kontakte bis anhin nicht stärker spielten. Vielleicht hängt dies damit zusammen, dass Menschen aus verschiedenen Erfahrungsbereichen nicht gewohnt sind, aufeinander zu hören. Wie dem auch immer sei – das Luzerner Interview ist eine Herausforderung. Es könnte in Bewegung bringen, was vernachlässigt wurde. Über eines wäre man sich sofort einig: dass die angehenden Luzerner Anwälte *nicht* „dümmer“ geworden sind!

Korr.: sf 5.7.2007

⁷² Nicht das *Luzerner* Examen.